

1.0 Allgemeines, Vertragsschluss

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Lieferungen und Leistungen an die Follmann Chemie GmbH, die Follmann GmbH & Co.KG, die Triflex GmbH & Co. KG oder die FC International GmbH. Auftraggeber ist die auf der Bestellung angegebene Gesellschaft. Der Auftraggeber bestellt auf der Grundlage dieser AEB. Diese AEB gelten ausschließlich. Die AEB gelten insbesondere für Verträge über die Lieferung von beweglichen Sachen (Ware) und/oder Werk- und/oder Dienstleistungen (Leistung), ohne Rücksicht darauf, ob der Auftragnehmer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Nimmt der Auftraggeber die Lieferung / Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, er hätte die Lieferbedingungen des Auftragnehmers angenommen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Auftraggebers gültigen Fassung auch als Rahmenvereinbarung für gleichartige künftige Verträge mit dem Auftragnehmer, ohne dass der Auftraggeber in jedem Einzelfall gesondert auf die AEB hinweisen müsste. Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 Bürgerliches Gesetzbuch), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2 Mündliche Abreden, Vertragsabschlüsse und Bestellungen werden die Parteien im Einzelnen schriftlich niederlegen. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch elektronisch erfolgen.

1.3 Eine Bestellung des Auftraggebers gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Das Schweigen des Auftraggebers auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Auftragnehmers gilt nur dann als Zustimmung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Auf offensichtliche Fehler (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und/oder unvollständige Bestellungen oder fehlende Bestelldokumente hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich hinzuweisen, ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftragnehmers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt), sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation bleiben unberührt.

1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2.0 Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Eigentumsvorbehalt

2.1 Der vereinbarte Preis ist bindend und schließt Nachforderungen aller Art aus. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

2.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der vereinbarte Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung, Zollformalitäten und Zoll) ein.

2.3 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung entweder innerhalb von 14 Kalendertagen mit 3% Skonto oder nach 30 Kalendertagen rein netto, gerechnet ab vollständiger Lieferung / Leistung und ordnungsgemäßem Rechnungseingang. Fälligkeitszinsen sind durch den Auftraggeber nicht geschuldet. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

2.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Auftraggeber in gesetzlichem Umfang zu. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange dem Auftraggeber noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.

2.5 Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

2.6 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Auftragnehmer wird für den Auftraggeber vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch den Auftraggeber, so dass der Auftraggeber als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

2.7 Mit der Übergabe werden die Ware / das Werk unbedingtes Eigentum des Auftraggebers. Nimmt der Auftraggeber im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit Zahlung des Kaufpreises für die entsprechend gelieferte Ware. Der Auftraggeber ist auch vor Zahlung des Kaufpreises im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zur Weiterverarbeitung der Ware berechtigt. Jeder verlängerte, erweiterte, nachgeschaltete oder weitergeleitete Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen. Wenn das Eigentum an den zu liefernden Waren aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung schon zu einem Zeitpunkt auf den Auftraggeber übergeht, zu dem die Ware beim Auftragnehmer lagert, hat er das Eigentum des Auftraggebers ordnungsgemäß zu kennzeichnen, es separat zu lagern und den Auftraggeber gegen alle Verluste, Schäden und Ansprüche Dritter schadlos zu halten.

3.0 Lieferung und Lieferbedingungen

3.1 Alle Lieferungen erfolgen „DAP, geliefert benannter Ort (Incoterms 2020)“, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes (abweichender Incoterm, Bestimmungsort, etc.) vereinbart ist. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, Wagenladungen vor Eintreffen der Lieferpapiere abzufertigen.

3.2 Zum Lieferumfang gehören auch alle vertraglich vereinbarten Hilfs- und Betriebsstoffe sowie sämtliche erforderliche Dokumentationen, wie Analysenzertifikate, Zeichnungen, Qualitäts- und Prüfzeugnisse, Servicehandbücher, Ersatzteilkataloge sowie sonstige Handbücher. Bei technischen Geräten aller Art gehören zum Lieferumfang insbesondere auch umfassende Systemdarstellungen sowie gebrauchsfähige Montage- und Bedienungsanleitungen, bei Softwareprodukten vollständige System- und Benutzerdokumentationen. Bei ausschließlich für den Auftraggeber entwickelter Software ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn dem Auftraggeber auch der von einer fachkundigen Person lesbare Quellcode übermittelt wurde.

3.3 Über- oder Unterlieferungen sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber zulässig. Bei Teillieferung gilt, dass die Lieferung / Leistung erst mit vollständiger Vertragserfüllung erbracht ist.

3.4 In Bezug auf Werkleistungen kann der Auftraggeber Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist. Bei dieser Änderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten, sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

3.5 Wird der Auftragnehmer um Aufschub einer Lieferung gebeten, so muss er die ordnungsgemäß verpackten und gekennzeichneten Waren sorgfältig einlagern und versichern, jedoch nicht länger als 3 Monate.

3.6 Jede Lieferung hat unter Beachtung der Anlieferrichtlinie der Follmann Chemie GmbH zu erfolgen; die jeweils aktuelle Fassung ist abrufbar unter [AR_DE.pdf \(follmann-chemie.com\)](#).

4.0 Liefertermine, Abnahme, Lieferverzug

4.1 Der Auftragnehmer hat die für die Lieferungen und Leistungen vereinbarten Termine verbindlich einzuhalten. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der ordnungsgemäße Eingang der Ware bzw. die einwandfreie Erbringung der Leistung bei der vom Auftraggeber genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.

4.2 Im Fall einer Abnahme, ist die erfolgreiche Abnahme zum vereinbarten Abnahmetermin maßgeblich. Sofern für die Einhaltung der Fristen die Übergabe der vereinbarten und notwendigen Dokumentation erforderlich ist, ist die fristgerechte Übergabe der Dokumentation maßgeblich.

4.3 Erkennt der Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Die Pflicht zur Lieferung / Leistung zum vereinbarten Termin bleibt jedoch unberührt. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten (Teil-)Lieferung / (Teil-)Leistung stellt keinen Verzicht des Auftraggebers auf Rechte oder Ansprüche wegen nicht rechtzeitiger (Teil-)Lieferung / (Teil-)Leistung dar.

4.4 Erbringt der Auftragnehmer die Lieferung / Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Liefer-/ Leistungszeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelung in Ziffer 4.5 bleibt unberührt.

4.5 Im Falle eines Lieferverzuges ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% der Auftragssumme pro Werktag, an dem sich der Auftragnehmer in Verzug befindet, jedoch insgesamt nicht mehr als 5% der Auftragssumme zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Rechte und Ansprüche wegen Lieferverzugs bleibt dem Auftraggeber vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet. Der Auftraggeber behält sich vor, die Vertragsstrafe bis zur Schlussrechnung geltend zu machen.

5.0 Mangelhafte Lieferung/Leistung, Rügefristen, Serienfehler

5.1 Die gesetzlichen Ansprüche, insbesondere Gewährleistungsansprüche, stehen dem Auftraggeber ungekürzt zu. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf den Auftraggeber die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung des Auftraggebers – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von dem Auftraggeber, vom Auftragnehmer oder vom Hersteller stammt.

5.2 Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist der Auftraggeber bei Vertragsschluss nicht verpflichtet; unberührt hiervon bleibt Ziffer 5.3. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen dem Auftraggeber Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn dem Auftraggeber der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

5.3 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: § 377 HGB wird in der Weise abbedungen, dass der Auftraggeber etwaig anzuwendende Rüge- und Untersuchungsobliegenheiten ordnungsgemäß erfüllt, wenn der Auftraggeber die gelieferte Ware innerhalb von 12 Kalendertagen nach der Ablieferung in Bezug auf Identität, Quantität und auf äußerlich erkennbare Mängel, insbesondere Transportschäden, untersucht, soweit dies überhaupt nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Fall sich ein Mangel dabei zeigt, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer den Mangel unverzüglich anzeigen. Bei Mängeln, die bei der vorgenannten Untersuchung nicht erkennbar waren, wird der Auftraggeber die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung machen. Zur Erhaltung der Rechte des Auftraggebers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Hat der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen, so kann er sich auf eine Verletzung der Rüge- und/oder Untersuchungsobliegenheiten nicht berufen. Obliegenheiten nach § 377 HGB sind nicht anwendbar, wenn das Geschäft nicht für beide Teile ein Handelsgeschäft ist. Der Auftragnehmer ist zu einer Wareneingangskontrolle gemäß Ziffer 8.1 verpflichtet. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungs- und Rügepflicht.

5.4 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Auftragnehmer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des Auftraggebers bei

unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der Auftraggeber jedoch nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

5.5 Unbeschadet der gesetzlichen Rechte des Auftraggebers und der Regelungen in Ziffer 5.4 gilt: Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl des Auftraggebers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von dem Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für den Auftraggeber unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

5.6 Treten gleichartige Mängel bei mehr als 3 % der gelieferten Waren auf (Serienfehler), ist der Auftraggeber berechtigt, die gesamte vorhandene Liefermenge als mangelhaft zurückzuweisen sowie die gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Mängelansprüche für diese geltend zu machen.

6.0 Lieferantenregress

6.1 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen dem Auftraggeber neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Auftragnehmer zu verlangen, die der Auftraggeber seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht des Auftraggebers (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

6.2 Bevor der Auftraggeber einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird er den Auftragnehmer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von dem Auftraggeber tatsächlich gewährte Mangelanspruch als seinem Abnehmer geschuldet. Dem Auftragnehmer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

6.3 Die Ansprüche aus dem Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch den Auftraggeber oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

7.0 Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt drei Jahre, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei einem Bauwerk oder bei Baumaterialien richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter bleibt unberührt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen den Auftraggeber geltend machen kann. Es gilt der gesetzliche Beginn der Verjährungsfrist.

8.0 Qualitätssicherung, Produkthaftung, Verpackung

8.1 Der Auftragnehmer hat Wareneingangskontrollen in Bezug auf die vereinbarten Spezifikationen und die übliche Beschaffenheit der Ware durchzuführen, wobei nur einwandfreie Ware ausgeliefert werden darf. Durch werksseitige Kontrollen des Auftragnehmers wird sichergestellt, dass seine Lieferungen den technischen Lieferbedingungen des Auftraggebers entsprechen. Er verpflichtet sich, von den durchgeführten Prüfungen Aufzeichnungen anzufertigen und sämtliche Prüf-, Mess- und Kontrollergebnisse 10 Jahre zu archivieren. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, in diese Unterlagen Einblick zu nehmen und Kopien anzufertigen.

8.2 Der Auftragnehmer ist, unbeschadet weiterer Rechte und Ansprüche des Auftraggebers, verpflichtet, den Auftraggeber von sämtlichen (auch unberechtigten) Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist.

8.3 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter gegen den Auftraggeber, z.B. wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder – gesetzte, einschließlich von dem Auftraggeber durchgeführter Rückrufaktionen, ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

8.4 Der Auftragnehmer wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückruftrisikos in mindestens branchenüblicher Höhe versichern und auf Verlangen des Auftraggebers die Versicherungspolice zur Einsichtnahme vorlegen.

8.5 Die Rücknahmeverpflichtung des Auftragnehmers für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Verbleibt die Verpackung in seinem Eigentum, so nimmt er diese auf eigene Kosten zurück; andernfalls trägt er die beim Auftraggeber anfallenden Entsorgungskosten. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.

9.0 Haftung des Auftraggebers

9.1 Vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Auftraggeber beruhen. Weiter gilt er nicht für die Fälle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln.

9.2 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) haftet der Auftraggeber begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, es sei denn es liegt ein Fall der unbeschränkten Haftung gemäß der vorangegangenen Ziffer 9.1 Satz 2 vor.

9.3 Soweit die Haftung des Auftraggebers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10.0 Geheimhaltung, Unterlagen, Datenschutz

10.1 Der Auftragnehmer hat den Vertragsschluss, die Bestellung und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten und sonstigen Informationen (vertrauliche Informationen) vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien auf die geschäftliche Verbindung mit dem Auftraggeber erst nach erteilter schriftlicher Zustimmung hinweisen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als fremdes Geschäftsgeheimnis zu behandeln und nicht kommerziell zu verwerten, nicht zum Gegenstand gewerblicher Schutzrechte zu machen und außer zur Erfüllung des Vertrages, nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten in sonstiger Weise zugänglich zu machen. Die vertraulichen Informationen dürfen zu keinem anderen Zweck als dem der Durchführung des Vertrages verwendet werden. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt ungeachtet einer aus jedweden Grund erfolgenden Kündigung oder Beendigung des jeweiligen Vertrages hinaus fort. Die Geheimhaltungspflichten gelten jedoch nicht für solche Informationen, die nachweislich öffentlich bekannt sind oder ohne Verletzung der Pflichten des Auftragnehmers bekannt werden oder dem Auftragnehmer durch Dritte bekannt gemacht werden, die diese Informationen rechtmäßig erlangt haben. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch nicht, soweit die Informationen aufgrund gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Anordnung offengelegt werden müssen. Hierüber wird der Auftragnehmer den Auftraggeber, soweit zulässig, umgehend vor Offenlegung informieren.

10.2 Unterlieferanten sind durch geeignete vertragliche Vereinbarungen entsprechend zu verpflichten. Mitarbeiter, die vom Auftragnehmer mit der Ausführung der Bestellung des Auftraggebers beauftragt werden, müssen von ihm zur entsprechenden Geheimhaltung verpflichtet werden. Wird vom Auftragnehmer erkannt, dass eine geheim zuhaltende Information in den unerlaubten Besitz eines Dritten gelangt oder eine geheim zuhaltende Unterlage verloren gegangen ist, so muss der Auftraggeber hiervon unverzüglich unterrichtet werden.

10.3 Unterlagen, Zeichnungen, Daten, Software, Materialien und Gegenstände, wie Muster, Modelle und Werkzeuge, die dem Auftragnehmer zur Ausführung der Bestellung zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum des Auftraggebers und dürfen ausschließlich für den vertraglichen Zweck verwendet werden. Sie sind auf sein Verlangen unverzüglich an ihn auszuhändigen oder zu vernichten, dazu zählen auch ggfs. angefertigte Kopien oder Aufzeichnungen. Sie dürfen ebenso wie solche, die der Auftragnehmer aufgrund Angaben, Unterlagen oder Berechnungen des Auftraggebers anfertigt, nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers anderweitig verwendet, vervielfältigt, verwertet oder Dritten zugänglich gemacht werden.

10.4 Für jeden Verstoß gegen die vorstehenden Regelungen der Ziffern 10.1 bis 10.3 ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer eine angemessene Vertragsstrafe zu verlangen, deren genaue Höhe durch den Auftraggeber in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen bestimmt wird und im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann. Darüber hinaus behält sich der Auftraggeber das Recht vor, den durch die Zuwiderhandlung entstandenen Schaden, der über die Vertragsstrafe hinausgeht, zusätzlich geltend zu machen. Die Vertragsstrafe wird auf einen solchen Schadensersatzanspruch angerechnet. Die Vertragsstrafe wird nicht fällig, wenn der Auftragnehmer die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten hat. Die Zahlung der Vertragsstrafe oder von Schadensersatz befreit den Auftragnehmer nicht von seinen vorstehenden Geheimhaltungspflichten.

10.5 Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung der Lieferung / Leistung personenbezogene Daten seiner Mitarbeiter zur Verfügung, hat der Auftragnehmer hierfür die Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Pflichten, insbesondere nach der jeweils gültigen Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz, zu beachten.

11.0 Schutzrechte, Nutzungsrechte

11.1 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Handelsnamen, Logos, Warenzeichen oder gewerbliche Schutzrechte des Auftraggebers zu seinem eigenen oder zum Nutzen Dritter in Anspruch zu nehmen. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung darf er diese weder einzeln noch in Verbindung mit seinem eigenen Handelsnamen, Warenzeichen oder Logos verwenden.

11.2 Wenn und soweit durch die Lieferung und Benutzung des Liefergegenstandes oder der Leistung Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und/oder, sofern der Auftragnehmer hierüber unterrichtet ist, im Bestimmungsland verletzt werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber sämtlichen Schaden zu ersetzen und ihn von Ansprüchen Dritter freizustellen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Rechtsverletzung nicht zu vertreten. Der Auftraggeber ist berechtigt zu verlangen, dass der Auftragnehmer auf eigene Kosten von dem jeweiligen Inhaber der verletzten Schutz- und sonstigen Rechte die erforderliche Genehmigung zur Lieferung, Inbetriebnahme, Verarbeitung, Nutzung, Weiterveräußerung oder sonstige, im Rahmen der Bestellung vorgesehene Nutzung und Verwertung des Liefergegenstandes oder der Leistung erwirkt, es sei denn, die Einholung der Genehmigung ist aufgrund der Höhe der Kosten dem Auftragnehmer nicht zuzumuten. Durch Abnahme oder Billigung von Zeichnungen und Mustern, die der Auftragnehmer vorlegt, wird seine Verantwortlichkeit nicht berührt.

11.3 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an den im Rahmen der Vereinbarung erbrachten Lieferungen und Leistungen im Zeitpunkt ihrer Entstehung das räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkte, unwiderrufliche Recht an sämtlichen bekannten und unbekannten Nutzungsarten ein. Bei für den Auftraggeber erbrachten Werkleistungen werden die eingeräumten Nutzungsrechte ausschließlich dem Auftraggeber eingeräumt (ausschließliches Nutzungsrecht), bei allen anderen



Lieferungen und Leistungen werden die Nutzungsrechte nicht-ausschließlich (einfaches Nutzungsrecht) eingeräumt. Außerdem räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das alleinige und unbeschränkte Eigentumsrecht an denjenigen im Rahmen der Vereinbarung erbrachten Lieferungen und Leistungen ein, an denen ein solches begründet und übertragen werden kann.

11.4 Unabhängig davon, ob die eingeräumten Nutzungsrechte ausschließlich oder nicht-ausschließlich eingeräumt wurden, ist der Auftraggeber, selbst oder durch Erfüllungsgehilfen, insbesondere ohne Einschränkung berechtigt, die Lieferungen und Leistungen zu vervielfältigen, zu bearbeiten (bei Computerprogrammen insbesondere den Quellcode und/oder Objektcode weiterzuentwickeln, Software mit anderen Programmen zu verbinden, umzugestalten, in andere Programmiersprachen und für andere Betriebssysteme zu konvertieren), in andere Darstellungsformen zu übertragen und auf sonstige Art und Weise zu verändern, fortzusetzen und zu ergänzen, in unveränderter und veränderter Form zu verbreiten, drahtgebunden und drahtlos öffentlich wiederzugeben, Unterlizenzen zu vergeben sowie alle im Rahmen dieser Vereinbarung eingeräumten Nutzungsrechte entgeltlich und unentgeltlich zu übertragen.

11.5 Bei für den Auftraggeber erstellten Computerprogrammen, bei Computerprogramm-Schnittstellen, oder anderen IT-Werkleistungen wird dem Auftraggeber der jeweilige Quellcode spätestens 14 Kalendertage nach Bezahlung der Lieferungen und Leistungen in Dateiform übergeben. Der Quellcode ist dabei so übersichtlich darzustellen, dass ein unbeteiligter fachkundiger Dritter mit so wenig Aufwand wie möglich den Quellcode lesen und nutzen kann. Mit dem Quellcode werden dem Auftraggeber die Entwicklungs- und Systemdokumentationen (Kommentierungen zum Quellcode inklusive Beschreibung und Entwicklungsumgebung) übergeben sowie die erforderliche Übersetzungssoftware benannt. Schließen die Parteien einen Vertrag über die Pflege, Weiterentwicklung oder sonstige Bearbeitungen in Bezug auf ein Computerprogramm ab, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber den jeweils jüngsten Quellcode inklusive der entsprechenden Entwicklungs- und Systemdokumentationen unverzüglich nach jedem Update, Upgrade oder sonstigen den Quellcode verändernden Eingriff für den Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

11.6 Zieht der Auftragnehmer zur Erfüllung der Vereinbarung Dritte heran, wird er sich die notwendige Rechteinräumung durch Dritte verschaffen, um die Rechteinräumung an den Auftraggeber gewährleisten zu können.

11.7 Der Auftragnehmer hat die Rechteübertragung bei der Berechnung der Vergütung für die Leistungen bereits inkludiert. Mit der Bezahlung der vertraglichen Leistung ist die Übertragung der Rechte finanziell abgegolten.

12.0 Produktionsänderung, Wechsel Produktionsstandort, Lieferfähigkeit, Ersatzteilversorgung

12.1 Sofern der Auftragnehmer beabsichtigt, seine Produktion zu ändern oder einzustellen oder den Produktionsstandort (auch innerhalb Deutschlands) zu wechseln, wird er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzeigen und die Auswirkungen auf die an den Auftraggeber zu liefernde Ware schriftlich darlegen. Bei beabsichtigter Produktionseinstellung muss der Auftragnehmer sicherstellen, dass die bisher an den Auftraggeber gelieferten Waren für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten nach Zugang seiner Mitteilung weiter geliefert werden können.

12.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an den Auftraggeber gelieferten Waren bzw. erstellten Werkleistungen für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung / Leistung vorzuhalten, es sei denn es wurde schriftlich etwas Abweichendes vereinbart. Beabsichtigt der Auftragnehmer die Produktion von Ersatzteilen für die an den Auftraggeber gelieferten Waren bzw. erstellten Werkleistungen einzustellen, gilt Ziffer 12.1 insoweit entsprechend.

13.0 Auftragsweitergabe, Abtretungsverbot

13.1 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben.

13.2 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den

Auftraggeber – ganz oder teilweise – abzutreten oder durch einen Dritten einziehen zu lassen. Tritt der Auftragnehmer eine Forderung gegen den Auftraggeber ohne seine Zustimmung an einen Dritten ab, so gilt § 354a HGB.

14.0 Exportkontrolle und Zoll

14.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle auf ihn und die Waren anwendbaren Exportkontroll-Regularien der Exportkontrollbehörden, insbesondere die Embargoverordnungen der Europäischen Union und das Exportkontroll- und Embargorecht der USA, einzuhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über etwaige Genehmigungspflichten der Ware nach dem jeweils geltenden Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht des Liefer- und Ursprungslandes der Ware und für die Einfuhr und das Betreiben der Liefergegenstände, so früh wie möglich vor dem Liefertermin in schriftlicher Form zu unterrichten und aufzuklären. Hierzu hat der Auftragnehmer insbesondere folgende Informationen mitzuteilen:

- Ausfuhrlisten-Nummer
- CAS-Nummer
- Warentarifnummer
- Ursprungsnummer
- Subject to EAR and ECCN-Nummer
gem. dem US-(Re-) Exportkontrollrecht.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über alle Änderungen der vorstehenden Informationen in schriftlicher Form zu unterrichten.

14.2 Verletzt der Auftragnehmer seine Pflichten hiernach, trägt er sämtliche Schäden sowie sonstige, dem Auftraggeber daraus entstehende Nachteile. Das gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

14.3 Vom Auftraggeber angeforderte Ursprungsangaben (Nachweise) und die zolltarifliche Einreihung der Ware (Kombinierte Nomenklatur „KN“), sind vor Vertragsabschluss verbindlich zu erklären und sind der Warenlieferung zwingend beizufügen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Drittlands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen. Die Unterlagen betreffend Ursprungsnachweise sind spätestens 10 Kalendertage vor dem Liefertermin beim Auftraggeber abzugeben, Unterlagen betreffend Umsatzsteuer spätestens mit Rechnungsstellung. Weiterhin verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung und/oder KN-Code der Ware von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

15.0 Regelkonformität

15.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle auf ihn oder die Waren / Werkleistungen anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und sonstige Vorschriften einzuhalten.

15.2 Der Auftragnehmer ist insbesondere zur Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, VDIRichtlinien) und der gesetzlichen Bestimmungen über die Produktsicherheit, insbesondere das Produktsicherheitsgesetz, die Produktsicherheitsverordnungen und die Bauprodukteverordnung, verpflichtet. Der Auftragnehmer hat sämtliche erforderliche Warenprüfungen (z.B. Baumusterprüfungen) durchzuführen, Erklärungen (z.B. Konformitätserklärung) abzugeben sowie die erforderlichen Kennzeichnungen (z.B. CE-Kennzeichnung) ordnungsgemäß anzubringen.

15.3 Der Auftragnehmer hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen im Zusammenhang mit seiner Lieferung / Leistung alle erforderlichen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen, den DGUV Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften) sowie der Standortordnung des Auftraggebers, entsprechen.

15.4 Der Auftragnehmer hat bei Durchführung der Lieferung / Leistung die im Vertrag konkretisierten Vorgaben des Auftraggebers zur Arbeitssicherheit sowie zum Gesundheits- und Umweltschutz zu erfüllen und alle gültigen Umwelt- und Brandschutzbestimmungen einzuhalten und die



Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und ihre ergänzenden Technischen Regeln für die Betriebssicherheit (TRBS), dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (AWSV) sowie der Betriebsmittelvorschrift, die beim jeweiligen Projektleiter des Auftraggebers eingesehen werden kann, zu beachten.

15.5 Der Auftragnehmer ist weiter verpflichtet, die international geltenden arbeitsrechtlichen Mindeststandards, insbesondere sämtliche Konventionen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hinsichtlich Arbeitnehmerrechte, Arbeitszeit und Arbeitsschutz sowie aller jeweils geltenden gesetzlichen und Behördlichen Bestimmungen, einzuhalten.

15.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, weder direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung oder Korruption, der Verletzung der Menschenrechte oder der Diskriminierung seiner Mitarbeiter, der Zwangsarbeit oder der Kinderarbeit zu beteiligen. Der Auftragnehmer beachtet die Regelungen des fairen Wettbewerbs, des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und das Diskriminierungsverbot.

15.7 Der Auftragnehmer hat bei dem Einsatz der von ihm oder seinen eingesetzten Sub- und Nachunternehmen zur Ausführung von Verträgen mit dem Auftraggeber eingesetzten Mitarbeitern, das gesetzliche Mindestlohniveau und Sozialleistungen sicherzustellen.

15.8 Der Auftraggeber fordert den Auftragnehmer zur Einhaltung nationaler Gesetze zum Umwelt- und Klimaschutz auf. Der Auftragnehmer hat ein geeignetes Qualitäts- und Umwelt-Managementsystem, zur Steuerung von Prozessen und Einhaltung von Gesetzen unter Berücksichtigung anerkannter Sicherheitsstandards, vorzuweisen.

15.9 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die von ihm gelieferten Waren den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) entsprechen. Die in den Waren des Auftragnehmers enthaltenen Stoffe sind, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, registriert, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist.

15.10 Falls Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder Produkte, bei deren Nutzung das Freiwerden solcher Stoffe nicht auszuschließen ist, geliefert werden, stellt der Auftragnehmer sicher, dass der Auftraggeber rechtzeitig Sicherheitsdatenblätter, die der REACH-Verordnung entsprechen, erhält, die bei gesetzlich relevanten Änderungen aktualisiert werden. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Anfrage zeitnah weiterführende Informationen zur Verfügung, die für die Einhaltung gesetzlicher Anforderungen und Erstellung von Dokumenten im Rahmen der Produktsicherheit für den Auftraggeber erforderlich sind.

16.0 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Hat der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Warenlieferung, einer Dienstleistung oder aus Anlass der Vergabe einer Werkleistung nachweislich eine Abrede getroffen, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung oder eine unlautere Verhaltensweise darstellt, so hat er 10 % der Nettoabrechnungssumme, bei einer Werkleistung bezogen auf die Schlussrechnung, an den Auftraggeber als Schadensersatz zu zahlen, es sei denn, dass der Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.

Das gleiche gilt auch, wenn der Auftragnehmer sich an einer Wettbewerbsbeschränkung beteiligt hat, die den für die Warenlieferung, die Dienstleistung oder den für die Ausschreibung der Werkleistung relevanten zeitlichen, räumlichen und sachlichen Markt betrifft. § 33a GWB, insbesondere die Regelungen zu den gesetzlichen Beweisvermutungen, gelten entsprechend.

Diese Verpflichtung gilt auch, wenn die Vertragsbeziehung beendet oder gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben davon unberührt. Dem Auftragnehmer ist der Nachweis gestattet, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

17.0 Rechtswahl, Gerichtsstand/Schiedsgerichtsvereinbarung, Sonstiges

17.1 Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter

Ausschluss des UN-Kaufrechts und unter Ausschluss der Weiterverweisung in andere Rechtsordnungen oder auf andere Sachnormen durch Vorschriften des Internationalen Privatrechts.

17.2a Für Auftragnehmer mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU / EWR gilt als vereinbart: Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten sowie für alle damit in Verbindung stehenden außervertraglichen Streitigkeiten ist der Geschäftssitz des Auftraggebers. Der Auftraggeber behält sich jedoch das Recht vor, seine Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

17.2b Für Auftragnehmer mit Sitz in einem Staat außerhalb der EU / EWR gilt als vereinbart: Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter. Der Schiedsort ist Minden (Deutschland). Die Verfahrenssprache ist Englisch.

17.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jederzeit die jeweils aktuellen Regelungen des Supplier Code of Conduct der Follmann Chemie Gruppe einzuhalten. Die jeweils aktuelle Fassung des Supplier Code of Conduct ist abrufbar unter: https://nachhaltigkeit.follmann-chemie.com/Code_of_Conduct_Supplier_Follmann_Chemie_Group.pdf

Stand: Mai 2025

Follmann Chemie GmbH

Heinrich-Follmann-Straße 1
32423 Minden • Deutschland
Fon: +49 571 9339-0
Fax: +49 571 9339-300
info@follmann-chemie.de
www.follmann-chemie.de

Follmann GmbH & Co. KG

Heinrich-Follmann-Str. 1
32423 Minden • Deutschland
Fon: +49 571 9339-0
Fax: +49 571 9339-300
info@follmann.de
www.follmann.com

Triflex GmbH & Co. KG

Karlstraße 59
32423 Minden • Deutschland
Fon: +49 571 38780-0
info@triflex.de
www.triflex.de

FC International GmbH

Heinrich-Follmann-Straße 1
32423 Minden • Deutschland
Fon: +49 571 9339-0
Fax: +49 571 9339-300
info@follmann-chemie.de